

vorgesehen, jeden Hauptabschnitt in zwei Teile zu gliedern, was bei der Ausarbeitung noch der praktischen Erprobung bedarf. Im ersten Teil wird auf die politische, ökonomische und ideologische Entwicklung der Gesellschaft in ihrer Bedeutung für die Rechtspflege, die Entwicklung der Rechtspflegeorgane als Teil der Staatsmacht und das für die Rechtspflege bedeutsame Recht eingegangen. Der zweite Teil behandelt, von dieser Entwicklung abgeleitet, die Aufgaben der Rechtspflege in der jeweiligen Periode, die Tätigkeit der Rechtspflegeorgane und ihrer Kader, insbesondere die Rechtsprechung und deren Wirksamkeit, sowie die Leitung der Rechtspflege.

Die *Konzeption für den Zeitraum 1945 bis 1949* umfaßt Aufbau, Gestaltung und Wirksamkeit einer demokratischen Justiz als Teil der antifaschistisch-demokratischen Revolution in diesen Jahren. Ausgangspunkt ist die historische Aufgabe der deutschen Arbeiterklasse, wie sie im Programm der KPD vom 11. Juni 1945 zum Ausdruck kommt. Diese Aufgabe war unter den schweren Bedingungen der Nachkriegszeit und der Besetzung Deutschlands zu lösen. Die Deutschlandpolitik der Sowjetunion, die wesentlich die antifaschistisch-demokratische Zielsetzung des Potsdamer Abkommens bestimmte, war nicht nur allgemein eine bedeutsame Hilfe auf dem Weg zu Demokratie und Volkssouveränität, sondern auch eine wichtige Unterstützung für die deutschen Antifaschisten im Kampf um eine demokratische Justiz.

Das Kernstück der Justizreform in der damaligen Sowjetischen Besatzungszone als Teil der revolutionären, antifaschistisch-demokratischen Umwälzung waren die Volksrichter und -Staatsanwälte. Diesem Komplex wird bei der historischen Forschung besondere Aufmerksamkeit gewidmet, ebenso dem Beginn der Einbeziehung der Werktätigen in die demokratische Rechtspflege. Weitere wichtige Fragen der Rechts- und Rechtspflegeentwicklung jener Zeit waren: die Auseinandersetzung um die Stellung der Justiz in der neuen Demokratie, die Überwindung föderalistischer Tendenzen und die Durchsetzung des demokratischen Zentralismus im Bereich der Justiz, die Herausbildung und Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit. Die Gesetzgebung im Bereich der Justiz war in den ersten Jahren gekennzeichnet durch die Demokratisierung des Rechts und die Ausmerzung nazistischer Bestimmungen sowie durch einzelne politisch notwendige Gesetze zur Sicherung der demokratischen Veränderungen und des Neuaufbaus.

Von großer Bedeutung für die Entwicklung einer demokratischen Rechtspflege war in den ersten Jahren nach 1945 die Lösung ihrer Aufgaben bei der Bestrafung der Kriegs- und Naziverbrecher, der Schieber und Spekulanten und bei der Zurückdrängung der schweren Kriminalität, die in Nachwirkung des Faschismus und des Krieges in den Jahren 1945/46 einen Höhepunkt erreicht hatte. Dabei ist zu beachten, daß einerseits die Justiz selbst noch demokratisiert und umgestaltet werden, zugleich aber bereits ihre Aufgaben zum Schutz der antifaschistisch-demokratischen Ordnung erfüllen mußte. Im Laufe der Jahre festigte sich die Anleitung der Rechtsprechung, und insbesondere mit den im Sommer 1948 zentral und in den fünf Ländern der damaligen Sowjetischen Besatzungszone durchgeführten Konferenzen der Richter und Staatsanwälte, den sog. Länderkonferenzen, wurde ein erster Durchbruch zur politisch-ideologischen Leitung der Rechtspflege erzielt. In dieser Zeit haben sich die Volksrichter in der Praxis der Rechtspflege bewährt.

Die *Konzeption für die Periode 1949 bis 1955* geht von

der Bedeutung der Gründung der DDR und ihrer Verfassung für Recht und Rechtspflege aus. Hier sollen Fragen der politisch-ökonomischen Entwicklung und des Klassenkampfes und ihre Auswirkungen auf die Tätigkeit der Rechtspflegeorgane behandelt werden. Die Hauptaufgaben der Rechtspflege waren vor allem: Schutz der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung der DDR in ihrer Gesamtheit, des Volkseigentums und der Wirtschaftsplanung, der demokratischen Entwicklung auf dem Land und die weitere Zurückdrängung der allgemeinen Kriminalität. Die Verfassung und der Beginn des sozialistischen Aufbaus stellten höhere Anforderungen an die Justizorgane; diese fanden im Staatsanwaltschaftsgesetz, im Jugendgerichtsgesetz, in dem Gerichtsverfassungsgesetz und in der Strafprozeßordnung des Jahres 1952 ihren Ausdruck. Bedeutsame Forschungsschwerpunkte sind die Tätigkeit und Wirksamkeit der mit Gründung der DDR geschaffenen zentralen Justizorgane, der durch das Gerichtsverfassungsgesetz von 1952 eingeleitete Aufbau einer neuen Gerichtsorganisation, die bereits auf umfassender Mitwirkung der Schöffen beruhte, die Herausbildung der Staatsanwaltschaft der DDR mit ihrer spezifischen Verantwortung, der Aufbau von Kollegien der Rechtsanwälte und die Weiterentwicklung der Volksrichter, die zum Teil leitende Funktionen übernahmen.

Bei der Einschätzung der Rechtsprechung werden vor allem die Grundsatzentscheidungen des Obersten Gerichts zu Staats- und Wirtschaftsverbrechen auszuwerten sein. Von großer Bedeutung war aber auch die Herausbildung der Rechtsgrundsätze auf den Gebieten des Arbeits-, Familien- und Zivilrechts, ausgehend von den Bestimmungen der Verfassung und der auf ihrer Grundlage ergangenen neuen Gesetzgebung. Im Zeitraum bis 1955 entwickelte sich auch die Leitung der Rechtsprechung weiter. In diesem Zusammenhang ist u. a. die Bedeutung der damaligen Justizverwaltungsstellen des Ministeriums der Justiz in den Bezirken und ihr Verhältnis zur Leitung der Rechtsprechung durch die Gerichte, die Entwicklung bestimmter politisch-ideologischer Anleitungsformen wie der Instruktion, die Zusammenarbeit der Justizorgane untereinander und mit anderen Organen auf den verschiedenen Leitungsebenen zu untersuchen. Große Bedeutung hatte der Aufschwung der Arbeit der Schöffen mit dem Höhepunkt der Vorbereitung und Durchführung der Schöffenwahlen 1955. Nicht zuletzt ist zu erforschen, wie die Tätigkeit der Grundorganisationen der SED in den Justizorganen zunehmend zur Klärung ideologischer Fragen bei den Mitarbeitern der Rechtspflegeorgane und damit zur Erhöhung der Qualität der Rechtsprechung beitrug.

Für den *Zeitraum von 1956 bis 1968* ist die Konzeption noch nicht in Einzelheiten ausgearbeitet. Als wichtige Fragen zeichnen sich bereits ab: die höheren Anforderungen an die Gesetzlichkeit zur Durchsetzung der Beschlüsse der 3. Parteikonferenz der SED und ihre Verwirklichung in der Rechtsprechung, die stärkere Verbindung der Justizpraxis mit der gesellschaftlichen Entwicklung, die ersten Schritte zu einem sozialistischen Strafrecht durch das Strafrechtsergänzungsgesetz von 1957, die Festigung der Zusammenarbeit der Rechtspflegeorgane mit den örtlichen Staatsorganen, der Übergang zur Wahl der Richter, die Entwicklung der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege. Es wird herauszuarbeiten sein, wie sich nach dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse die Grundsätze für die Arbeit der Rechtspflege unter den Bedingungen der Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus gestaltet haben — eine Aufgabe, an deren Lösung der Staatsrat der DDR hervorragenden